

## Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 20. Januar.

**Expedition in Strehlen:** für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Illing.

Redaction und Verlag: Faltsche Buchdruckerei in Brieg.

**Diebstahl-Anzeige.**

Dem Gerbermeister August Moll II. zu Brieg sind in der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sieben große starke Soblenlederhäute aus dem Wasser gestohlen und ihm ein Verlust von einigen und 90 Rthlr. verursacht worden. Diese unausgegerbten Häute können nur von Gerbern und nach einer gewissen Vorrichtung auch von Riemern benutzt werden.

Es wird hiermit vor dem Ankaufe dieser Häute gewarnt, vielmehr zur eventuellen Anhaltung der Diebe und des gestohlenen Gutes aufgefordert.

Strehlen den 12. Januar 1844.

Königlicher Landrath.

v. Koschembahr.

Im Auftrage der Königlichen Regierung mache ich hiermit bekannt, daß des Königs Majestät geruht haben, dem Comité der Diedge-Stiftung zu Dresden Allergnädigst zu gestatten, die Actien zur Verloosung von Kunstgegenständen zc. zum Besten dieser Stiftung auch in den diesseitigen Staaten abzusetzen.

Strehlen den 16. Januar 1844.

Königlicher Landrath.

v. Koschembahr.

Es ist mir höhern Orts die Sammlung freiwilliger Beiträge zur Errichtung eines Denkmals für Johann Joachim Winkelmann in seiner Vaterstadt Stendal übertragen worden.

Dergleichen Beiträge werden in meiner Geschäfts-Kanzlei angenommen, woselbst auch der Prospectus dieses Unternehmens eingesehen werden kann.

Strehlen den 16. Januar 1844.

Königl. Landrath.

v. Koschembahr.

Ein mit Zollmaassen bezeichneter, wahrscheinlich einem Steuer-Aufseher angehöriger Stock, welcher gefunden worden ist, kann unter näherer

Bezeichnung besonderer Kennzeichen im Landraths-Amte in Empfang genommen werden.

Strehlen den 16. Januar 1844.

Königl. Landrath.

v. Koschembahr.

**Nachstehende Instruction:  
betreffend das Reinigen verschlossener  
gewesener Brunnen.**

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, daß Menschen, welche bei dem Reinigen von verschlossenen Brunnen, unbedachtsamer Weise in dieselben hinein gestiegen waren, dabei theils ihr Leben verloren haben, theils in große Lebensgefahr gerathen sind, nur weil die Kenntniß gefehlt, von der Gefährlichkeit solchen Geschäftes, und von den Mitteln derselben abzuhelfen.

Wir finden uns daher veranlaßt, zur künftigen Vermeidung solcher Unfälle, folgende Vorschriften zu veröffentlichen, und deren genaueste Befolgung in allen vorkommenden Fällen zur Pflicht zu machen.

In jedem verschlossenen Raume, besonders, wenn derselbe feuchte Gegenstände enthält, kann die daselbst befindliche Luft eine Entartung erleiden, welche sie zum Geathmetwerden und zur Unterhaltung des Lebens unbrauchbar macht. Dieß wird um so gewisser der Fall sein, wenn sich daselbst Gegenstände befinden, deren Bestandtheile sich in luftförmiger Gestalt entwickeln können.

Ein solcher Fall tritt bei lange verschlossen gehaltenen Brunnen fast jedesmal ein, woher die oben erwähnten Unglücksfälle so häufig entstehen.

Es muß daher strenge darauf gehalten werden, daß das Eröffnen längere Zeit hindurch verschlossen gehaltener Brunnen nie ohne Aufsicht durch einen Brunnenmeister Statt finde.

Bevor irgend ein Mensch sich in den Brunnen hinabbeiebt, geschehe dieß auf welche Weise es wolle, muß man sich davon überzeugen, ob die daselbst befindliche Luft zum Geathmetwerden tauglich sei.

Möglicherweise können sich daselbst drei-

erlei verschiedene Luftarten finden, namentlich:

1. **Kohlensäure**, fixe Luft, bei den Bergleuten unter dem Namen **saurer Schwaden** bekannt.

2. **Stickgas**, von den Bergleuten **mattes Wetter** genannt.

3. **Kohlenwasserstoffgas**, Sumpfluft, schwere brennbare Luft; von den Bergleuten mit der Benennung **schlagende Wetter** bezeichnet.

Alle diese Luftarten haben die Eigenschaft, daß in ihnen keine Flamme brennen, und kein Mensch oder Thier leben kann. Man kann daher sich durch das Hinabsenken eines brennenden Lichtes oder andern brennenden Körpers; so wie eines lebendigen warmblütigen Thieres von dem Vorhandensein dieser, zum Geathmetwerden untauglichen Luft Gewißheit verschaffen.

Der erste dieser beiden Versuche ist indessen mit einiger Vorsicht anzustellen, indem, wenn der Brunnen mit Kohlenwasserstoffgas angefüllt sein sollte, dieß sich entzünden, und sehr leicht eine gefährliche Explosion herbeiführen würde.

Indessen verräth sich diese Luftart sofort durch ihren eigenthümlichen sehr unangenehmen Geruch, welcher, da sie leichter ist als atmosphärische Luft, folglich in derselben aus dem geöffneten Brunnen aufsteigt, sich sofort bemerklich macht. Auch ist ihr Vorkommen in Brunnen eine sehr seltene, kaum jemals zu erwartende Erscheinung.

Fast eben so selten findet sich in Brunnen Stickgas, doch könnte dasselbe zuweilen vorkommen. Auch dieses ist leichter als die atmosphärische Luft und wird daher, wenn der Brunnen geöffnet ist, von selbst aus demselben entweichen. Indessen gehört dazu einige Zeit, verschieden nach Maßgabe der Tiefe des Brunnens und des in seiner Umgebung vorhandenen Luftzuges. Es ist daher nöthig, daß man, bevor man einen solchen Brunnen befährt, ihn mindestens einen Tag offen stehen läßt. Noch besser wird man aber verfahren, wenn man die in dem Brunnen befindliche Luft durch hinein gegossenes heißes Wasser oder durch Hineinwerfen eines angezündeten Bundes Stroh verdünnt und sie dadurch hinaustreibt.

Fast jedesmal ist die in dem Brunnen befindliche Luft Kohlensäure, und ihr Vorhandensein ist fast immer vorauszusetzen. Sie ist bedeutend schwerer als atmosphärische Luft und kann deswegen nicht aus demselben ohne angewendete äußere Hilfsmittel entweichen. Sie ist zugleich dem Leben in einem so hohen Grade gefährlich, daß selbst ein geringer Antheil derselben mit atmosphärischer Luft gemischt, bereits tödten kann, ein einziger Athemzug von reiner Kohlensäure aber unfehlbar den Scheintod, ja den wirklichen Tod zur Folge hat.

Diese Luft erkennt man auf eine ganz untrügliche Weise daran, daß sie, wenn sie mit Kalkwasser in Berührung kommt, dasselbe trübt und in eine milchige Flüssigkeit verwandelt.

Niemand darf es wagen in einen Brunnen hinabzusteigen, welcher diese Luft enthält, bevor sie gänzlich aus demselben entfernt ist. Um dieß zu erreichen, sind verschiedene sichere Mittel bekannt.

1) Man hebt mittelst einer Saugpumpe die Kohlensäure aus dem Brunnen empor. Es lassen sich dazu die sogenannten Handfeuerpumpen leicht vorrichten. Der Gebrauch dieses Hilfsmittels ist zwar sicher, aber langsam wirkend.

2) Man versenkt bis einige Zoll über den Wasserspiegel eine weite Röhre in den Brunnen, an deren obere Oeffnung man einen großen Trichter befestigt. Diesen Trichter erhitzt man durch Flammen- oder Kohlenfeuer, wodurch ein Aufsteigen der Kohlensäure bewirkt wird.

3) Man schüttet in den Brunnen eine bedeutende Menge Löschkalk oder Seifensiederlauge, wenn man dieselbe erhalten kann. Diese Dinge saugen begierig die Kohlensäure ein und schaffen sie binnen kurzer Zeit ganz hinweg.

4) Man bringt in einer genügend weiten Pfanne eine Quantität Holzkohlen zum Glühen und versenkt dieselbe in die verdächtige Luftschicht. Sie werden darin verlöschen und müssen dann eine Zeit lang in derselben gehalten werden. Alsdann windet man sie wieder herauf, setzt sie aufs Neue in Gluth und läßt sie wieder hinab. Diesen Versuch setzt man so lange fort, bis sie über dem Wasserspiegel gehalten, nicht mehr verlöschen, woraus sich ergibt, daß alle Kohlensäure entfernt ist. Dieses Verfahren gründet sich auf die Eigenschaft frisch ausgeglüheter Kohlen, die Kohlensäure einzusaugen.

Sind diese Mittel angewendet, so ist es rathsam, sich, bevor der Brunnen befahren wird, durch das Hinablassen eines brennenden Lichtes davon zu überzeugen, ob auch wirklich die Luft in demselben ohne Gefahr geathmet werden könne. Erst wenn das Licht dicht über dem Wasserspiegel brennend bleibt, kann ein Mensch mit Sicherheit sich bis dahin begeben; so lange, als dasselbe noch erlischt, enthält der Brunnen noch die todtbringende Luft.

Ist ungeachtet der befohlenen Vorsicht ein Mensch in einen Brunnen gerathen, welcher Kohlensäure enthält, und, wie jedesmal geschehen wird, dadurch Scheintod geworden, so darf Niemand es versuchen hinabzusteigen, um ihn heraufzuholen, denn jeder Nachfolgende hat das nämliche Schicksal zu erwarten. Aber allerdings ist es Pflicht, das Mögliche zu versuchen um ihn zu retten und alles zu vermeiden, was etwa ihn beschädigen und die Gefahr vermehren könnte, in welcher er sich bereits befindet.

Ist es daher nicht möglich ihn mittelst der Rettungszange, oder eines geschickt gebrauchten Feuerhakens, oder einer um einen ungefährlichen Theil seines Körpers geworfenen Schlinge herauszuziehen, so muß man, bevor man ihn zu retten versucht, die zu seiner Rettung sich entschließenden Personen vor gleicher Gefahr sicher stellen.

Daher ist vor Allen nöthig zu wissen, welche Lustart sich in dem Brunnen befindet, indem, so wenig die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß dieß eine andere als Kohlensäure sein werde, doch die Möglichkeit des Gegentheils nicht bestritten werden kann.

Zu diesem Ende versenkte man in den Brunnen bis auf den Wasserspiegel ein leeres Gefäß mit weiter Oeffnung, z. B. ein Bierglas, und ziehe dasselbe nach einigen Minuten wieder heraus. In dieses Glas gieße man etwas Kalkwasser. Trübt sich dasselbe, so ist kein Zweifel darüber vorhanden, daß die Luft des Brunnens Kohlensäure enthalte, worauf man die oben angegebenen Mittel, besonders die unter No. 3 und 4 ausgeführten anwendet. Erst dann, wenn man durch das Brennen eines Lichtes bis auf den Wasserspiegel von der Reinheit der Luft überzeugt ist, kann mit Sicherheit das Befahren des Brunnens und der Gebrauch der Mittel zur Rettung des Verunglückten mit Sicherheit angewendet werden.

Sollte sich das Kalkwasser nicht trüben, und bemerkt man nicht, daß aus dem Brunnen ein eigenthümlicher Gestank aufsteigt, so kann der seltene Fall der Erzeugung von Stickgas vorhanden sein, welches man durch das Hinabgießen von heißem Wasser, oder das Hinablassen einer brennenden Schütte Stroh austreiben muß. Bevor dies nicht vollständig geschehen ist, darf Niemand hinabsteigen; er würde unfehlbar ersticken.

Kohlenwasserstoffgas entweicht, wie schon erinnert ist, unter Verbreitung eines heftigen unangenehmen Geruches, sofort wenn der Brunnen geöffnet wird. Mithin ist dasselbe, wenn es ja vorhanden sein sollte, nach kurzer Zeit verschwunden. Ein Mittel dieß zu befördern ist das fleißige Hinabgießen von heißem Wasser.

Nicht eher ist das Befahren des Brunnens zu gestatten, als bis jede Spur von Geruch sich verloren hat. Das Einathmen dieses Gases tödtet sehr schnell, daher ist der in einer solchen Lustart Verunglückte schwerlich zu retten.

Wir fordern, sämmtliche Herren Landräthe, Magistrate, Polizeibehörden und Dorfgerichte auf, diesen Vorschriften auf das Pünktlichste nachzuleben und durch alle ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel dahin zu wirken, daß ihnen Folge geleistet werde. Breslau den 6. September 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.  
wird im hohen Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Strehlen den 9. Januar 1844.

Königl. Landrath. v. Roschembahr.

### D a n k s a g u n g.

Für die bei dem Festmahle am 13. Januar c. zum Besten der Armen gesammelten 3 Rthl. 6 Sgr. statten wir unsern Dank ab.

Strehlen den 15. Januar 1844.

Die Armen-Deputation.

## Holz = Verkauf.

Im Hinterwalde sollen

Donnerstags den 8. Februar c.

Vormittags von 9 Uhr an, ohngefähr 30 Eichenstämme und 80 bis 100 Stück Kieferne und birkenne Stämme auf dem Stamme an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert werden, wozu Kauflustige einladet.

Strehlen den 16. Januar 1844.

Die städtische Forst-Deputation.

## Gefundener Dukaten.

Im Hause des Seifensiedermeister Herrn Erner ist beim Aschesieben ein Dukaten gefunden worden. Da der Berlierer desselben unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bei uns zu melden und sein Eigenthumsrecht durch Angabe der besonderen Merkmale, welche der gefundene Dukaten trägt, nachzuweisen, widrigenfalls darüber anderweit gesetzlich verfügt wird.

Strehlen den 16. Januar 1844.

Der Magistrat.

Bei dem eingetretenen Frostwetter sehen wir uns, zur Verhütung von Unglück, veranlaßt, den Hausbesitzern in Erinnerung zu bringen, daß vor den Hausthüren keine Flüssigkeiten ausgegossen werden dürfen, sondern diese, besonders auf dem Ringe, in die Hauptgerinne getragen werden müssen. Ebenso ist es Pflicht der Hausbesitzer auf den Gassen, die vor ihren Häusern vorbeilaufenden Gerinne, so oft es nöthig ist, aufeisen zu lassen. Wir fordern hierzu auf und erwarten, daß ein Jeder ohne Strafverfügungen hierin seiner Schuldigkeit nachkommen werde.

Strehlen den 16. Januar 1844.

Der Magistrat.

Eine Parthie Kloster- und Gebundhölzer stehen im Großwalde der diesseitigen königlichen Forst in Bereitschaft, zu deren Veräußerung an den Meistbietenden auf den einstehenden

Dienstag den 30. d. M. früh um 9 Uhr

ein Termin anberaumt ist und, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, sich des gedachten Tages und Stunde auf der Oberförsterei zu Grum mendorf einzufinden.

Prieborn den 8. Januar 1844.

Königliches Charité-Forst-Amt.

König.

## Auktions-Anzeige.

Montags den 22. Januar c.

von Vormittags 9 Uhr ab werde ich im Auktionslokale des hiesigen königlichen Land- und Stadt-Gerichts mehrere Kleidungsstücke, Hausgeräthe, Pferde-Geschirre, ein Fäßchen Rum, so wie

verschiedene Schnittwaaren gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigern, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Strehlen den 17. Januar 1844.

Hirschel,  
Auktions-Commissarius.

### Be k a n n t m a c h u n g.

Auf den 21. Januar c., als nächsten Sonntag Nachmittag 1 Uhr, findet auf dem Dominio Klein-Bauden, gegen gleich baare Bezahlung

## A u k t i o n

statt. Es kommen dabei, außer mehreren gebrauchten Meublen und Hausgeräth, auch ein gutes Flügel-Instrument, ein alter Plauwagen und dergleichen Droschke, so wie Spiegel zc. vor, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Klein-Bauden den 14. Januar 1844.

Schmidt.

## In der hiesigen Stadtbrauerei ist von heut ab Braun- und Weißbier

in beliebiger Quantität zu haben, so wie in derselben auch Hefen verkauft werden. Hierauf Reflectirende wenden sich an einen der Deputirten, Herrn Weinkaufmann Sauermann, Herrn Glasfermeister Zinke, oder Herrn Kaufmann Neugebauer.

Strehlen den 8. Januar 1844.

Die Brau-Deputation.

## Eine neue Sendung

in wollenen Stoffen, die nicht allein sehr modern, sondern auch bei der anhaltenden Kälte sehr zweckmäßig sind, als: Lama, Lama-Flanell, Plaid's, Poils de Chevre's, alle Farben glatte und gemusterte Camlott und Orleans habe ich wiederum in einer neuen Sendung erhalten und empfehle ich dieselben sowohl zur geneigten Beachtung als auch mein großes Lager couleurte und schwarzseidene Waaren, sowohl in glatt als auch in gemustert, abgepaßte seidene Brautkleider, Umschlagtücher in allen Größen von 20 Egr. bis zu 30 — 40 Rthlr., seidene Tücher, Shawls und überhaupt alle in dieses Fach einschlagenden Artikel.

Moriz Sachs.

## Bleichwaren-Beforgung.

Für eine der berühmtesten Bleichen des Schlesienschen Gebirges übernehme ich alle Arten von Bleichwaaren, als: Leinwand, Tisch- und Handtücherzeug, Garn und Zwirn zur weitem Beforgung zu den möglichst billigsten Preisen. Die Einlieferung zur Bleiche geschieht von jetzt an bis

Ende Juli, und bemerke dabei, daß nur die schönste natürliche Rasenbleiche angewendet wird, daher ich mich zur Annahme aller Arten Bleichwaaren bestens empfehle. Strehlen im Januar 1844.

Kaufmann G. A. Schilling.  
Eckhaus am Ringe.

Ring No. 46. ist eine Stube zu vermieten und zum 2. April c. zu beziehen.

Zwei Theilnehmer, welche die Kornische Zeitung mitlesen wollen, können gegen ein billiges Geselgeld sich bei Unterzeichnetem melden.

Moriz Sachs.

### A u f f o r d e r u n g.

Durch Verwechslung eines Wagens sind am 15. Januar c. einem fremden Knechte irrtümlicher Weise ein Paar Mannschuhe übergeben worden. Derselbe wird aufgefordert, diese Schuhe dem Gastwirth Richter zu Strehlen auszubändigen.

## Verpachtungs-Anzeige.

Ein Haus auf der Fischergasse, bestehend aus 2 Stuben nebst Stallung und Gräferei, ist von Ostern an zu verpachten. Die näheren Bedingungen sind bei der Unterzeichneten zu erfahren.

Strehlen den 9. Januar 1844.

Ich ersuche alle, in der Stadt und Umgegend, welche mir ein Jahr und drüber schulden, binnen 4 Wochen Zahlung zu leisten, indem ich nicht länger Nachsicht habe; die Säumigen aber welche nicht zahlen sollten, nach Ablauf der 4 Wochen bei Ihrem betreffenden Gericht belangt werden, wo Sie sich alsdann die Kosten selbst zuzuschreiben haben, indem ich auch Zahlung leisten muß.

Strehlen den 9. Januar 1844.

Die Tuchhandlung des S. Kraßer.

### M a n c h e r l e i.

Am 14. Januar ist im Oberlandesgerichtsgebäude zu Breslau eine Registratur ausgebrannt, die zum Glück nur alte Akten enthielt.

Auf der Eisenbahn von Bernau nach Berlin hatte am 17. December ein böshafter Mensch eine Bohle über die Schienen gelegt. Der Abendzug bekam dadurch einen Stoß, doch ging es ohne Unfall ab.

In Briesg sind vorige Woche durch zu zeitiges Schließen von Ofenklappen zwei lebensgefährliche Erkrankungen vorgekommen. — In dem ohnweit des Briesger Bahnhofes belegerten Carlshofe brannte am 17. d. M. Abends nach 6 Uhr eine Scheune ab.